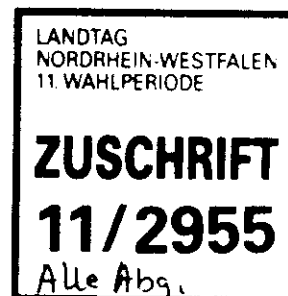


Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Wuppertal, 27. Oktober 1993



Stellungnahme des PARITÄTISCHEN, Landesverband NRW e.V., zu:

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über  
Tageseinrichtungen für Kinder - GTI  
Landtagsdrucksache 11/5973**



Wir begrüßen grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung und die erheblichen finanziellen Leistungen des Landes zum Ausbau der Angebote durch Tageseinrichtungen beizutragen und die notwendigen inhaltlichen Festlegungen zur Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern. Damit kommt das Land grundsätzlich den Anforderungen nach § 82 KJHG nach.

Wir erwarten aber, daß auf der Grundlage des geltenden GTK, mit langfristiger Perspektive eine Beteiligung des Landes bei der Strukturierung und Finanzierung von Tageseinrichtungen erfolgt, damit weiterhin eine verlässliche und ausreichende Grundlage für den Ausbau und die qualitative Sicherung der Angebote gegeben ist.

Wir sehen in dem geltenden GTK eine Grundlage, qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote zum Wohl der Kinder zu sichern und zu schaffen, damit diese in den gewandelten Lebensbedingungen, in einer veränderten Umwelt, Spiel- und Lebensräume erhalten, die emotionale Wärme, Werte und Orientierungen für die Bewältigung der Zukunft und zu einem gewaltfreien Zusammenleben vermitteln. Das Erschließen von Umweltzusammenhängen und die Sicherung gesunder Ernährung muß geleistet werden können. Tageseinrichtungen sind innerhalb dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe in den Stand zu setzen ihren Auftrag als Elementarstufe des Bildungswesens Bildung, Erziehung und Betreuung zu erfüllen.

Zur Sicherung einer am Kindeswohl ausgerichteten Aufgabenerfüllung müßten - über die bisher in der Novellierung vorgesehenen Veränderungen hinaus - Regelungen getroffen werden, die nicht nur die Beteiligung der Eltern bei der Aufbringung der Betriebskosten und die Bezuschussung der Sachkosten modifiziert.

Die Landesregelungen müßten sichern, daß sich die von Bürger/innen betriebenen selbstorganisierte Einrichtungen, konsolidieren und auch am weiteren Ausbau bedarfsgerechter Angebote für alle Kinder angemessen beteiligen können. Dies erscheint uns als erforderlich, damit zumindest in Teilbereichen ein vielfältigeres Angebot, z.B. auch durch selbstorganisierte Träger geschaffen werden kann und nicht nur zur Erfüllung von gesellschaftlichen Aufgaben nach staatlicher Aufgabenerfüllung gerufen werden muß.

Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7  
42283 Wuppertal  
Telefon (0202) 20 22-0  
Telefax (0202) 8 56 14

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
Konto-Nr. 7310001  
(BLZ 37020500)

Die Gestaltung des Regelungsbereichs sollte nicht zu weiteren komplizierten Verfahrensregelungen führen, sondern für alle Beteiligten (Eltern, Land, Kommune, Träger) eine einfache Handhabung ermöglichen. Eindeutige, einleuchtende, verlässliche und nachvollziehbare Lösungen können zu einer Akzeptanz gesetzliche Normen und damit politischer Absichten führen. Es muß vermieden werden, daß die evtl. unzutreffende Anwendung von gesetzlichen Regelungen den Eltern als Rechtsmißbrauch angelastet wird, obwohl dies wegen der komplizierten Rechtsmaterie überhaupt nicht beabsichtigt war.

Wir erwarten daher, daß mit einer Novellierung nicht nur finanzwirtschaftliche relevante Tatbestände zugunsten des Landes und der Kommunen geordnet werden, sondern auch inhaltliche Regelungen vorgenommen werden, die eine auf Dauer angelegte akzeptable Lastenverteilung garantiert.

Eine Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ist nur möglich, wenn im Ergebnis keine erheblichen Reduzierungen in der Sachkostenförderung, die durch die bisher bekannte Neufassung der Betriebskostenverordnung bewirkt würden, erfolgen. Mehrbelastungen von Eltern in selbstorganisierten Einrichtungen vermieden und die in der BKVO zu konkretisierenden Regelungen vor Verabschiedung des GTK verbindlich geregelt sind.

Wir erwarten, daß darüberhinaus auch weitergehende familienpolitische Korrekturen nicht nur angekündigt, sondern auch faktisch realisiert sowie weitergehende Regelungen, z.B. zur Förderung der gemeinsamen Erziehung und zur Förderung der Tagespflege getroffen werden.

---

Über die vorgenannten grundsätzlichen Forderungen und Anmerkungen hinaus nehmen wir zu Einzelregelungen des vorgelegten Entwurfs Stellung:

### § 16.3 - Festsetzung der Pauschalen

Die Differenzierung nach Gruppenart, Gruppenanzahl, Mieter und Eigentümer ermöglicht kein verwaltungsvereinfachendes Verfahren. Die Bezuschussung sollte eher an einem nachvollziehbaren, einheitlichen Faktor ausgerichtet werden, der eine angemessene Förderungshöhe und eine regelmäßige Anpassung an die Kostenentwicklung berücksichtigt. Die bisher genannten Vorhalte (nichtgewollte Dynamisierung) gegen die Koppelung des Sachkostenzuschusses an den Personalkostenzuschuß sind aus unserer Sicht im Kern nicht nachzuvollziehen. Die angestrebte und mitgetragene Regelung im Hinblick auf den Nachholbedarf beim Erhaltungsaufwand, der als notwendig angesehenen Anpassung der Sachkostenbezuschussung und die Verbesserung der personellen Besetzung, bei der Neufassung des Landesrechts als notwendig angesehen wurde, erforderten eine verbesserte Bezuschussung der Sachkosten.

Aus unserer Sicht bestehen durchaus Unzulänglichkeiten bei der Bemessung des Zuschusses, z.B. wegen fehlender Differenzierungen zwischen Mietern und Eigentümer, auf die wir im Beratungsverfahren mehrfach hingewiesen hatten. Wir sind daher zur Mitarbeit bei der Festlegung einer - auf den tatsächlichen Aufwand bezogen - Förderungshöhe interessiert.

Die bisher mit dem Entwurf der BKVO vorgelegten Konkretisierungen berücksichtigen aber nicht ausreichend die unterschiedliche Trägersituationen, benachteiligten bestimmte Gruppenarten und sichern nicht mehr die Beschäftigung von Hauswirtschaftskräften und eine ausreichende Grundlage für die Bildung der erforderlichen Rücklagen für den Erhaltungsaufwand.

Die in dem BKVO-Entwurf berechneten Pauschalen berücksichtigen lediglich den bis Ende 1991 geltenden Stand, obschon seit 1985 keine Anpassung der Beträge mehr erfolgt ist und für den von uns vertretenen Trägerbereich notwendig gewesen wäre.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 4.10.1993 zum Referent-Entwurf der Betriebskostenverordnung betont, schlagen wir vor, daß der Sachkostenzuschuß bei Eigentümern mit 23 und bei Mietern mit 19 % des Personalkostenzuschusses vorgesehen werden sollte.

Wir fordern, daß der für die Sachkosten bereitgestellte Zuschuß tatsächlich auch als "Pauschale" für alle mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen Verwendung finden kann, damit wirtschaftliches Verhalten der Träger herausgefordert und der Aufwand für die Erstellung des Verwendungsnachweises minimiert ist. Wir halten es für wenig effektiv, wenn ehrenamtlich Tätige in verstärktem Maße ihr Engagement auf die Erstellung von Verwendungsnachweisen richten müssen, als bei der qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung mitwirken zu können.

Es muß im Rahmen des Gesetzes oder der BKVO klargestellt werden, daß als förderungsfähige Kaltmiete die tatsächlich zu leistende Miete einschließlich der evtl. an gewerbliche Mieter zu zahlenden Mehrwertsteuer zählt.

#### § 17.1 Elternbeiträge

Es muß richtiggestellt werden, daß der Träger von den Eltern nicht nur ein Entgelt für das Mittagessen sondern für den hauswirtschaftlichen Aufwand verlangen darf.

#### § 17.2 Elternbeitrags-Befreiung

Die Beibehaltung der Beitragsbefreiung für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausrichtung der Beitragspflicht auf den jeweils höchsten Beitrag erscheint aber familienpolitisch als bedenklich, da mit dieser Regelung der Ausgleichsmechanismus - Nichtberücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen - in einer Vielzahl von Fällen konterkariert würde.

#### § 17.4 Definition des Einkommens

Im Hinblick auf eine vereinfachte Bemessung des Einkommens hielten wir die Anwendung des Einkommensbegriffs nach dem Bundessozialhilfegesetz für eher nachvollziehbar und im Rahmen der Praxis der Jugendämter, die diesen Begriff bei der Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe bereits anzuwenden haben, für angemessener.

Die Berücksichtigung der familienpolitischen Komponente mit der Berücksichtigung des Freibetrages nach dem Einkommensteuergesetz ab dem vierten Kind erscheint - angesichts der Belastungssituation der Familien mit weniger als 4 Kinder - als unangemessen.

#### § 17.5 Einkommensveränderungen

Die neu beschriebene Verpflichtung der Eltern, Einkommen nachzuweisen und Veränderungen anzuzeigen, halten wir angesichts der bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 97a KJHG) für überzogen und zu kompliziert, zumal Eltern zukünftig zumindest drei Varianten beim Einkommensnachweis zu berücksichtigen hätten:

- a) Berücksichtigung des Einkommens des vergangenen Jahres,
- b) Berücksichtigung des Einkommens des letzten Monats - mit einer Verzwölfachung,
- c) Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahreseinkommens, wenn es nach der Variante b) nicht bestimmbar ist.

#### § 18.6 Zustimmung zu der Betriebskostenförderung

Zur Realisierung von neuen Plätzen sollten vielfältige Finanzierungsformen genutzt und nicht nur an bisher üblichen Wegen, z.B. über die öffentliche Bezuschussung von Investitionen, festgehalten werden. Wie bereits mehrfach herausgestellt, treten wir daher für eine völlige Abschaffung der Regelungen des § 18.6 GTK ein. Da die derzeitige Regelung wegen der Sicherung einer Einflußnahme und Steuerungsmöglichkeit des Landes zur einheitlichen Handhabungen vor Ort eingeführt wurde, sollte zumindest keine weitere Verlagerung der Zuständigkeit auf die örtliche Ebene erfolgen.

#### § 22.2 Eigenleistungen des Trägers zu Bau- und Einrichtungskosten

Entsprechend den Regelungen des KJHG (§ 74.5) halten wir es für erforderlich, daß von Trägern nicht die Bereitstellung von Eigenmitteln sondern von Eigenleistungen gefordert werden, wenn die Gewährung eines Landeszuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten beantragt wird.

Über die geplanten Veränderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder hinaus, weisen wir auf folgenden dringenden Regelungsbedarf hin:

- \* Förderung der integrativen Erziehung, gemeinsamen Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, zumal das GTK den entsprechenden Auftrag beschreibt, die Betriebskostenverordnung eine Finanzierungsverpflichtung der Sozialhilfe festlegt, eine Teilfinanzierung aus Jugendhilfemitteln im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe realisiert ist und bei den Landschaftsverbänden unterschiedliche Finanzierungskonzepte bestehen.
- \* Alle Einrichtungsformen sollten auch tatsächlich eine gleichrangige Förderung erfahren. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung von Kabbelstuben, die für Kinder unter 3 Jahren angemessene Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellen können.

- Anpassung der **Bedarfsplanungskriterien** unter den Bedingungen des zu realisierenden Rechtsanspruchs bei Sicherung einer pluralen Trägerstruktur.
- Veränderung bei der Festlegung der **Öffnungszeiten** der Einrichtung bezogen auf die **wöchentliche Öffnungszeit**.
- Regelungen für den Bereich **Tagespflege**, die über einen "Empfehlungs-Charakter" hinausgehen, zumal ein nicht unerheblicher Teil der **Bedarfsdeckung** durch **Tagespflegeverhältnisse** abgedeckt wird.

Wir hoffen, daß die **Umsetzung des sehr differenzierten Rechts unter Verantwortung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales** erfolgt, damit eine einheitlichere Rechtsanwendung erfolgt, Unmut über nicht absolut eindeutige Regelungen kanalisiert werden kann und verschiedene Praxisprobleme, die sich einer gesetzlichen Regelung entziehen, gelöst werden können. An einer entsprechenden Unterstützung und Beteiligung bei der Umsetzung sind wir interessiert.